

Tanja Hitzel-Cassagnes

Die Inklusion von Betroffenenperspektiven bei der Anerkennung von Menschenrechten

1. Die Erosion staatlich sanktionierter Immunität

Die auf die Zäsur des Zweiten Weltkriegs folgende Phase internationaler Verrechtlichung stand ganz im Bann der Erfahrung des genozidalen Ausmaßes des Holocaust und deren Bewältigung, was eine institutionelle Umsetzung der Idee universalen Rechts in zweierlei Hinsicht zur Folge hatte: zum einen in Form der Positivierung universalen Rechts in einen verbindlichen rechtlichen Code (eine Zielvorstellung, die schließlich zur Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte führte), und zum zweiten in Form der Sicherung allgemeiner Rechtsanwendung und Rechtsprechung (ein Prozess, der mit den frühen Kriegsverbrechertribunalen eingeleitet wurde und vorerst in der Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs endete). Die Ausarbeitung des Entwurfs der Erklärung war von der Einsicht in die Notwendigkeit getragen, staatliches Unrecht wie unter der nationalsozialistischen Diktatur, wo BürgerInnen grundlegende Rechte entzogen und Menschenrechte systematisch negiert wurden, zu bewältigen und zu verhindern. Die Antwort auf diese Herausforderung bestand darin, den rechtlichen Schutz individueller Integrität – und nicht, wie es Zwischenkriegskonventionen vorsahen, den Schutz und die Nichtdiskriminierung religiöser, ethnischer und kultureller Minderheiten – in den Vordergrund zu stellen.¹ Diese Verschiebung erfolgte in erster Linie in den Debatten des Dritten Komitees der Vereinten Nationen, wo sich die Überzeugung durchsetzte, dass eine Fokussierung auf Minderheiten und Differenzen zwischen Gruppen nicht nur gesellschaftliche Segmentierungen, sondern auch zivile und politische Konflikte verschärfen können. Wenn man bedenkt, dass hier Delegierte aus fünf- und fünfzig Staaten, die ganz unterschiedliche kulturelle, politische, philosophische und religiöse Traditionen repräsentierten, beteiligt waren, ist erstaunlich, dass sich die Beteiligten auf einen Standpunkt „weltanschaulicher Neutralität“ verpflichteten und damit begründungstheoretische Konflikte, d.h. Fragen nach Legitimationsquellen erfolgreich ausklammern konnten, was schließlich einen Konsens über allgemein verbindliche, durchsetzbare praktische Normen, die den Schutz menschlicher Würde und menschlichen Wohlergehens verbürgen, ermöglichte. Hier stand die Vorstellung eines allgemeinen, geteilten und „überlappenden“ Einverständnisses über universal gültige Menschenrechte, das international, kultur- und traditionenübergreifend trägt, im Vordergrund. Über diesen Bezug auf ein „shared practical wisdom“ bezüglich der Schutzwürdigkeit menschlicher Integrität wurde eine Appellationsressource bereitgestellt, die die Rechtsprechungspraxis internationaler wie nationaler Gerichte nachhaltig beeinflusste.

Parallel zu den Vorbereitungen der „Deklaration“ nahmen die Tribunale zur rechtlichen Verhandlung von Kriegsverbrechen ihre Arbeit auf. Die rechtliche

1 Vgl. Lauren, *The evolution of international human rights: Visions seen*, 1997; Twiss, *History, human rights, and globalization*, *Journal of Religious Ethics* 2004, S. 39 ff.

Grundlage für die Prozesse von Nürnberg und Tokio wurde mit dem Londoner Abkommen geschaffen. Im Statut des ersten Internationalen Militärtribunals wurden eine Reihe von Straftatbeständen aufgenommen, die bis dato keine Rolle im internationalen Recht spielten. Grundlegend – und strukturbildend für neuere Entwicklungen internationaler Kriegsverbrechertribunale² sowie die Etablierung des IStGH – waren insbesondere drei Neuerungen: zum ersten die explizite Anerkennung individueller Rechtssubjektivität mit entsprechenden Rechten und Pflichten, inklusive der Anerkennung individueller Verantwortlichkeit; zum zweiten die Umsetzung des Prinzips individueller Verantwortlichkeit in internationale Jurisdiktionsbefugnisse; und zum dritten die Aufnahme von Verbrechen gegen den Frieden und – die wirkmächtigste Neuerung – von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die auch solche Menschenrechtsverletzungen beinhalten, die ein Staat gegenüber den eigenen BürgerInnen verübt. Die eigentliche Errungenschaft dieser Entwicklung liegt darin, dass der Tatbestand „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ über den Holocaust hinaus in der globalen Rechtskultur verankert wurde und – „an jedem Ort der Welt“ – für Praxen systematisch organisierter, obrigkeitstaatlich gesteuerter Menschenrechtsverletzungen und genozidale Verfolgung und Unterdrückung sensibilisiert hat. Bezeichnend in diesem Kontext ist etwa die extensive Erläuterung jener Menschenrechte, die nach Art. 5 – 7 Rome Statut IStGH als „genozidale Verbrechen“ und als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ gefasst werden und die damit einhergehende Schwerpunktverschiebung von nationaler zu internationaler Jurisdiktion. Ich möchte im Folgenden vor dem Hintergrund einer souveränitätskritischen Perspektive einige Aspekte einer sich zunehmend globalisierenden Menschenrechtsverfassung ausweisen, die sich nicht nur auf der Ebene positivrechtlicher Kodifizierung, sondern auch auf der Ebene gesellschaftlicher und rechtlicher Praxis zum Ausdruck bringt. Dabei werde ich exemplarisch einige potentiell strukturbildende Formen der Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen skizzieren, insbesondere die Kosmopolitisierung sowohl von Unrechtserfahrungen als auch richterlicher Rechtsprechung und die partizipationsfördernde Inklusion von Betroffenenperspektiven. Damit soll die Annahme plausibilisiert werden, dass im Rahmen eines transnationalen³ Menschenrechtsschutzes die Bedeutung von Souveränität für die Reproduktion und Legitimation von Recht gemindert wird.

II. Reaktionen auf die Kosmopolitisierung von Unrechtserfahrungen

In praktischer Hinsicht spielt die Kosmopolitisierung von Unrechtserfahrungen eine zentrale Rolle in der Universalisierung individueller Rechtsansprüche und in der Transformation der Legitimationsressourcen staatssoveränen Handelns. So zeigen nicht wenige Studien,⁴ dass partikular-nationale und ethnisch-kulturelle Unrechtserfahrungen und Vergangenheitsbewältigungen den Filtermechanismus einer „kosmopolitischen Erinnerungsgemeinschaft“ durchlaufen, was

2 S. Statut IStGH Jugoslawien (1993), <http://un.org/icty/>.

3 Die Attributierung transnational bezieht sich im Unterschied zu international im weiten Sinn auf Formen der Kooperation unterhalb der UN-Ebene.

4 So z.B. Coliver, *Bringing Human Rights Abusers to Justice in U.S. Courts: Carrying Forward the Legacy of the Nuremberg Trials*, *Cardozo Law Review* 2006, S. 1689 ff.; Teitel, *Transitional Justice: Postwar Legacy*, *Cardozo Law Review* 2006, S. 1615 ff.; Gardbaum, *Human Rights and International Constitutionalism*, *UCLA School of Law Research Papers*, 2008; Davis, *Justice Without Borders: Human Rights Cases in U.S. Courts*, *Law and Policy* 2006, S. 60 ff. und Waters, *Creeping Monism: The Judicial Trend Toward Interpretive Incorporation of Human Rights Treaties*, *Columbia Law Review* 2007, S. 628 ff.

nach Levy und Snyder zwei parallel verlaufende Prozesse befördert, zum einen, dass die Ahndung von Menschenrechtsverletzungen eine Legitimationsressource darstellt, und zum anderen, dass dieser Umstand die Kosmopolitisierung nationaler Gerichtsbarkeiten avanciert.⁵ In diesem Zusammenhang ist die Präzedenzwirkung der Nürnberger Prozesse kaum zu überschätzen, weil die Verknüpfung von individueller und Staatsverantwortlichkeit, d.h. die Rekonzeptualisierung individueller Zurechenbarkeit und Verantwortlichkeit im Rahmen souveränen Staatshandelns ermöglicht wurde. Die sog. Nürnberg Prinzipien, die von der UN Generalversammlung 1946 bestätigt wurden⁶ (und auch den neueren Strafgerichtshöfen zugrunde liegen), relativierten drei vormals anerkannte Gründe zur Ermäßigung der Schuldfähigkeit von Individuen: in formaler Hinsicht das Rückwirkungsverbot, in materialer Hinsicht zum einen Staatshandeln und „staatliche Hoheitsakte“ und zum anderen individuelle Weisungsgebundenheit im Rahmen hierarchisch organisierter Befehlshierarchien, sprich „Gehorsamspflichten“. Art. 25 IStGH („Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit“) bringt die Möglichkeit individueller Verantwortlichkeit und Strafbarkeit besonders nachdrücklich zum Ausdruck. In systematischer Hinsicht ist die Rechtsprechungspraxis der internationalen Strafgerichtshöfe deshalb interessant, weil das humanitäre Völkerrecht (a) auf unterschiedlichen Ebenen entterritorialisiert und „ortlos“ wird (im Sinne einer universalen Verantwortlichkeit, die von internationalen und nationalen Gerichten wahrgenommen wird), weil es (b) gegenüber Einzelstaaten den Status von *lex superior* in dem Sinne annimmt, dass bestimmte „legacies“ als Unrechtsregime qualifiziert werden, was zur Folge hat, dass das Rückwirkungsverbot außer Kraft gesetzt wird; und in dem Sinne, dass Internationale Gerichtsbarkeiten rechtliche Verfahren dann anstrengen können, wenn Staaten „nicht willens oder in der Lage [sind], die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen“; und dass (c) eine eigenständige internationale Strafrechtsdogmatik in der Entwicklung begriffen ist. Letztere rückt die konstitutionelle Qualität internationaler Menschenrechte und Fragen von Zurechenbarkeit und Verantwortlichkeit in den Vordergrund und drängt souveränitätszentrierte Perspektiven in den Hintergrund.⁷

Die Rede von einer „Kosmopolitisierung richterlicher Rechtsprechung“ oder von einer „justiziellen Globalisierung“ steht für ein breites Variationspektrum juridischer Praxen und institutioneller Strukturen, die sich zum einen auf die Verbreitung von transnationalen, insbesondere regional ausdifferenzierten Menschenrechtsgerichtshöfen und internationalen Menschenrechtsorganisationen und -organen und zum anderen auf die Ausweitung und Verdichtung der gerichtlichen Anwendung von „universaler Zuständigkeit“ beziehen. Dabei erschöpfen sich die Phänomene „justizieller Globalisierung“ nicht in der Ausbreitung rechtsprechender Organe unterschiedlicher Art, Funktion und Reichweite, sondern beziehen sich auch auf Prozesse der Vereinheitlichung interpretativer und dogmatischer Konzepte, die nicht nur oder nicht einmal primär nationalen

5 Levy/Snyder, *Sovereignty Transformed: A Sociology of Human Rights*, *The British Journal of Sociology* 2006, S. 657 ff., S. 661; vgl. Hirsch, *Law against Genocide: Cosmopolitan Trials*, London 2003; Nagy, *Postapartheid Justice: Can Cosmopolitanism and Nation-building Be Reconciled?*, *Law and Society Review* 2006, S. 623 ff.; Nash, *The Pinochet Case: Cosmopolitanism and Interestic Human Rights*, *The British Journal of Sociology* 2007, S. 417 ff.; Golob, *The Pinochet Case: Forced to be free abroad and at home*, *Democratisation* 2002, S. 25 ff.

6 G.A. Res. 95(I), 188, U.N. Doc. A/64/Add.1.

7 S. Mégret, *A Special Tribunal for Lebanon: The UN Security Council and the Emancipation of International Criminal Justice*, *Leiden Journal of International Law* 2008, S. 485 ff.

verfassungsrechtlichen Rahmen entlehnt werden.⁸ Nationale Gerichte nehmen verstärkt – insbesondere im Rahmen grund- und verfassungsrechtlicher Verfahren – auf Entscheidungen, Begründungsfiguren und Prinzipienrwegungen ausländischer Verfassungsgerichte und transnationaler Gerichte Bezug, was insbesondere durch transnational agierende, zivilgesellschaftlich organisierte Menschenrechtsgruppen und die Mobilisierung sog. „Opferbewegungen“ gestärkt wird. Die Institutionalisierung von Foren der Zusammenarbeit erfolgt dabei nicht nur über völkerrechtliche Vereinigungen und Einrichtungen, sondern auch aus den nationalen Rechtsordnungen und Gerichtssystemen heraus und vor allem über Dialoge zwischen inter-, trans- und nationalen Gerichtsbarkeiten. Dabei treten „nationale“ Perspektiven verstärkt in den Hintergrund und Fragen nach dem „besten Forum“, in dem die Rechtsschutzinteressen von Betroffenen angemessen berücksichtigt werden können, in den Vordergrund.

III. Die interpretative Kosmopolitisierung nationaler Rechtsprechung

Die Bezugnahmen auf rechtliche Quellen und Präjudizien jenseits des je eigenen, verfassungsrechtlich gehegten Rahmens sind insgesamt nicht nur Resultat positivrechtlicher Verpflichtungen, funktionaler Imperative oder struktureller Interdependenzen, sondern auch Ausdruck eines wachsenden globalisierten Rechtsempfindens, das internationalem Recht eine Prärogative und rechtfertigende Kraft einräumt, die auf verfassungsrechtliche Interpretationsrahmen rückwirkt. Dabei spielt sicherlich die Idee eine Rolle, dass globale Konsense in Form von internationalem Gewohnheitsrecht und jus cogens eine Verpflichtung zum Ausdruck bringen, die sowohl international als auch national geteilt wird, was mit dem vergleichenden Rückgriff auf internationale und transnationale Rechtsquellen und auf die Menschenrechtsjudikatur anderer nationaler Rechtsordnungen reflektiert wird.⁹ Melissa Waters, die in einer vergleichenden Studie die Rechtsprechungspraxis von Gerichten in Nordamerika und aus ehemaligen Commonwealth-Staaten analysiert hat, spricht der richterlichen Praxis eines systematischen Rückgriffs auf „foreign authority“ in Form von Urteilen und Rechtsquellen der Konsequenz nach einen inkrementellen Monismus zu, der mit dem traditionellen Dualismus – der systematischen Separierung und Hierarchisierung zwischen nationalem und internationalem Recht –, in dessen Rahmen internationalem Recht nur über die nationale Legislative eine Rolle zuerkannt wird, bricht.¹⁰ Dabei ist etwa die US-amerikanische Rechtsprechung, die – ausgehend von der Entscheidung des Supreme Court in *Roper v. Simmons*¹¹ – verstärkt Rechtsquellen jenseits des eigenen verfassungsrechtlichen Rahmens berücksichtigt, durchaus in einen Trend eingebettet, dass Gerichte aus Common-Law-Ländern trans- und internationales Recht auch dann zur Anwendung kommen lassen, wenn es noch nicht im nationalen Recht implementiert ist. So auch im o. g. Fall, in dem der Supreme Court das Problem, ob es sich bei den relevanten Ab-

8 Vgl. Berman, *From International Law to Law and Globalization*, University of Connecticut School of Law Articles and Working Papers 2005; Slaughter, *A New World Order*, Princeton 2004; Flaherty, *Judicial Globalization in the Service of Self-governance, Ethics and International Affairs* 2006, S. 447 ff.; Koh, *Complementarity between International Organisations and human rights. The rise of transnational networks and the third globalization*, *Human Rights Law Journal* 2000, S. 307 ff.; Jackson, *Constitutional Comparisons: Convergence, Resistance, Engagement*, *Harvard Law Review* 2005, S. 109 ff.

9 Vgl. Flaherty (Fn. 8); Cleveland, *Our International Constitution*, *Yale Journal of International Law* 2005, S. 1 ff.

10 Waters (Fn. 4).

11 543 U.S. 551 (2005).

kommen um ratifizierte, umgesetzte oder selbstvollziehende Verträge handelt, hinstellte und darauf insistierte, es gäbe ein „overwhelming weight of international opinion against the juvenile death penalty“. Umso erstaunlicher ist dieser Trend, als die meisten Common-Law-Gerichte traditionell eine restriktive dualistische Perspektive auf internationale Verträge eingenommen haben und die innerstaatliche Bindungswirkung von der Umsetzung und Inkorporierung durch den nationalen Gesetzgeber abhängig machten. Wie Waters notiert:

„Many common law judges, however, are eroding the traditional dualist approach [...] toward a more flexible interpretive approach to unincorporated human rights treaties. [...] In short, like courts in monist-oriented legal systems, these judges are citing and discussing human rights treaties alongside domestic texts – in effect, judicially incorporating and enforcing many of the rights guaranteed by those treaties“.¹²

Mitverantwortlich für diese Entwicklung ist zum einen der normative Kredit und der Status, der menschenrechtlichen Konventionen eingeräumt wird, sowie die Konsolidierung und Systematisierung von jus cogens und Verpflichtungen erga omnes, zum anderen die Etablierung von trans- und internationalen Menschenrechtsgerichtshöfen, aber auch die Einrichtung zahlreicher supranationaler Institutionen, die als Beobachtungs- und Supervisionsinstanzen für die Implementierung menschenrechtlicher Standards auf nationaler Ebene fungieren. Dieser „menschenrechtliche Internationalismus“ bedingt einen „compliance-pull“, dem nationale Funktionsträger unterliegen und in dessen Rahmen ein argumentativer Druck erzeugt wird, „globale Diskurse“ und nicht nur heimische Präzedenzfälle in Betracht zu ziehen.¹³ Die Relevanz transnationaler Dialoge spielt aber nicht nur mit Blick auf die materiale Ausgestaltung grund- und menschenrechtlicher Standards eine Rolle, sondern auch mit Blick auf den systematischen, dogmatischen und interpretativen Umgang mit unterschiedlichen Rechtsquellen.

Zur Weiterbildung mögen die Interights-Kolloquien der 1980er und 1990er Jahre dienen, bei denen es sich um eine Reihe von Konferenzen handelt, die durch die British Commonwealth Association, eine intergouvernementale Organisation von 53 Commonwealth-Mitgliedstaaten und die menschenrechtliche Nichtregierungsorganisation Interights organisiert wurden. In diesem Rahmen wurde die Frage nach der Rolle von Common Law Gerichten bei der Anwendung internationalen Rechts, insbesondere die Frage, wie nationale Rechtsprechungsinstanzen mit nicht inkorporierten internationalen Abkommen und Verträgen umgehen sollen, zum Arbeitsprogramm erklärt. In programmatischer Hinsicht stand dabei die Frage im Vordergrund, wie das „growing rapprochement“ zwischen nationalem und internationalem Grund- und Menschenrecht gerechtfertigt werden kann und welche Auswirkungen es auf Status und Funktion nationalen Rechts hat.¹⁴ Das Resultat der über eine Dekade währenden Zusammenarbeit, die in den sog. Bangalore-Prinzipien zusammengefasst wurde, bestand dem Tenor nach in einer Stärkung internationalen (Menschen-)Rechts und in einer Annäherung an ein monistisches Verständnis des Verhältnisses von nationalem und internationalem Recht, was sich in den folgenden Formulierungen zum Ausdruck bringt:

„Judges and lawyers [...] have a special contribution to make in the administration of justice in fostering universal respect for fundamental human rights and freedoms [...] It is the vital duty of [the] judiciary [...] to interpret and apply national constitutions and [...] legislation in harmony with international human rights codes and customary international law, and to

12 Waters (Fn. 4), S. 635/6.

13 Vgl. die Amici Curiae Briefs im Fall Roper v. Simmons, 643 U.S. 551 (2005) mit der Forderung, auch nicht US-amerikanische, insbesondere transnationale Rechtsprechungspraxen zu berücksichtigen.

14 S. Kirby, *The Growing Rapprochement [sic] Between International Law and National Law*, 2007.

Auffällig ist, dass internationales Menschenrecht nicht nur als Interpretationshilfe zur Ausleuchtung strittiger oder vager Bestimmungen im nationalen Recht, sondern als mit verpflichtender Wirkung ausgestattet betrachtet wird. Die Formulierungen verdeutlichen nicht nur, dass universale Menschenrechte im internationalen Recht verankert sind und ihren Ausdruck in den Einzelverfassungen finden, sondern dass der normative Status internationalen Rechts so zu interpretieren ist, dass das Völkerrecht eine autoritative Rechtsquelle mit Vorrang darstellt. Die Bangalore Prinzipien wurden in der Folge breit rezipiert und haben u.a. zu intensivierten Debatten über den Status, die Legitimation und die Reichweite von „judicial borrowing“ geführt.

Andererseits gibt es seitens nationaler Rechtsprechungsinstanzen einen deutlichen Trend, das Prinzip universaler Zuständigkeit für die rechtliche Ahndung von Menschenrechtsverletzungen anzuwenden,¹⁶ individuelle Klagebefugnisse für Nichtstaatsangehörige einzurichten und hierzu eigenständige Verfahren in die jeweiligen Strafprozessordnungen zu integrieren.¹⁷ Interessant in diesem Zusammenhang ist der Umstand, dass etwa US-Gerichte, die tendenziell zögerlich mit der Verpflichtung universaler Zuständigkeit umgingen, über zwei nationale Bestimmungen, den „Alien Tort Claims Act“ von 1789 und den „Torture Victim Protection Act“ von 1991, die gerichtliche Verfolgung von nach internationalem Recht geahndeten Menschenrechtsverletzungen von Drittstaatsangehörigen ermöglichten.¹⁸ De jure werden damit internationale Menschenrechtsverletzungen national justiziabel, was de facto seit den 1980ern auf eine verstärkte Implementierung universaler Zuständigkeit hinausläuft.¹⁹ Auch wenn der Erfolg der Prozesse, die unter der Ägide universaler Zuständigkeit für Menschenrechtsverletzungen geführt werden, für die Betroffenen nicht immer gewährleistet ist, ist zu bedenken, dass diese Prozesse von einer breiten, transnational angelegten politischen Mobilisierung getragen werden und in engagierte öffentliche Debatten eingelassen sind, die die kosmopolitische Dimension von Unrechtsbewältigung und die universale Anlage von Gerechtigkeitsansprüchen zum Ausdruck bringen.²⁰

Die Ahndung von Menschenrechtsverletzungen nach internationalem Recht im Rahmen allgemeiner Zuständigkeit bezieht sich jedoch nicht nur auf eine strafrechtliche Verurteilung und Sanktionierung, sondern verstärkt und zumeist komplementär auf zivilrechtliche, d.h. restitutive Verfahren. Ausgehend von der Entscheidung des US Supreme Court in *Sosa v. Alvarez-Machain*²¹ erfolgte eine

15 Commonwealth Secretariat, *Developing Human Rights Jurisprudence*, 1988.

16 Vgl. die Studien von Amnesty International zu „Universal Jurisdiction: The duty of states to enact and implement universal jurisdiction“ (2001 und 2008).

17 S. schon Kokott, *Der Schutz der Menschenrechte im Völkerrecht*, in: Lutz-Bachmann u.a., *Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik*, 1999, S. 176 ff.; Amnesty International, „International Law Commission: The Obligation to Extradite or Prosecute (aut detere aut judiare)“, 2009.

18 Vgl. *Filartiga v. Pena-Irala* (630 F.2d 872 (2d Cir. 1980)) und *Sosa v. Alvaraz-Machain* (124 S.Ct. 2739 (2004)); *Mehinovic v. Vuckovic*, 198 F. Supp. 2d 1322 (N.D. Ga. 2002).

19 S. schon früh *Forti v. Suarez-Mason*, 672 F. Supp. 1531 (N.D. Cal. 1987); vgl. *Doe v. Saravia*, 348 F. Supp. 2d 1112 (E.D. Cal. 2004); *Doe v. Liu Qi*, 349 F. Supp.2d 1258 (N.D. Cal. 2004); *Romagoza-Arce v. Garcia*, No. 02-14427, 2006 U.S. App. LEXIS 65 (11th Cir. 2006). Zur Frage nach der Verantwortlichkeit multinationaler Konzerne *McCorquodale/Simons, Responsibility Beyond Borders: State Responsibility for Extraterritorial Violations by Corporations of International Human Rights Law*, *The Modern Law Review* 2007, S. 598 ff.

20 Vgl. *Re South African Apartheid Litigation*; 346 F. Supp. 2d 538; U.S. Dist. LEXIS 23944 mit *Amici Curiae Briefs*.

21 542 U.S. 692 (2004).

intensivierte Diskussion der Rolle nationaler Gerichte bei der Ermöglichung schadensersatzrechtlicher Verfahren für international verübte Menschenrechtsverbrechen.²² Eine Hintergrundannahme ist dabei, dass es ein allgemeines, international geteiltes Interesse an strafrechtlicher Verfolgung und Sanktionierung einerseits und zivilrechtlicher Restitution, Reparation und Wiedergutmachung andererseits gibt.²³ In diesem Rahmen spielen zwar Fragen nach dem geeigneten oder besten Forum eine Rolle, Fragen territorialer Gebundenheit, nationaler Zugehörigkeit und besonderer Rechtswahrungsfunktionen treten allerdings in den Hintergrund. Donovan und Roberts weisen in diesem Zusammenhang berechtigterweise darauf hin, dass die Komplementarität straf- und zivilrechtlicher Verfahren eine konsequente Weiterentwicklung der rechtlichen Bewältigung von Menschenrechtsverletzungen und der effektiven Gewährleistung von Rechtsschutz durch die internationale Gemeinschaft darstellt.²⁴

IV. Die Inklusion von Betroffenenperspektiven: Von Opfern zu Verfahrensbeteiligten

Ein wichtiger Aspekt der rechtlichen Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen und der Systematisierung der Rechtsquellen ist die Stärkung allgemeiner Zuständigkeit auch auf der Ebene internationaler Vereinbarungen und die breite positivrechtliche Verankerung. So lautet etwa die Einschätzung der Völkerrechtskommission in ihrer Studie zum ‚aut dedere aut judicare-Prinzip‘, dass das Verständnis von allgemeiner Zuständigkeit als forum-neutrales Instrument weitgehend anerkannt ist und sich zudem als praktikabel erweist.²⁵ Von Bedeutung sind dabei auch die von der UN Menschenrechtskommission 2005²⁶ verabschiedeten und von der Generalversammlung 2006²⁷ angenommenen „Grundsätze und Richtlinien über das Recht auf Wiedergutmachung für Opfer von schweren Verletzungen internationaler Menschenrechte und schwerwiegenden Verletzungen des internationalen humanitären Rechts“ und das Rome Statut IStGH. Die Bestimmung, die auf eine (auf nationaler und internationaler Ebene) komplementäre richterliche Verantwortung hin ausgerichtet ist, stellt Art. 75 (1) Rome Statut IStGH dar:

„Der Gerichtshof stellt Grundsätze für die Wiedergutmachung auf, die an oder in Bezug auf die Opfer zu leisten ist, einschließlich Rückerstattung, Entschädigung und Rehabilitierung“.

Art. 14 Abs. 1 der Folterkonvention hebt hingegen den verpflichtende Charakter hervor:

„Jeder Vertragsstaat stellt in seiner Rechtsordnung sicher, dass das Opfer einer Folterhandlung Wiedergutmachung erhält und ein einklagbares Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation hat“.²⁸

- 22 Vgl. Donovan/Roberts, *The Emerging Recognition of Universal Civil Jurisdiction*, *The American Journal of International Law* 2006, S. 142 ff.
- 23 Zur Verfestigung eines individualrechtlichen Anspruchs auf Wiedergutmachung als Völkergewohnheitsrecht mit einer Systematisierung neuerer Rechtsquellen s. Fischer-Lescano, *Subjektivierung völkerrechtlicher Sekundärquellen. Die Individualrechte auf Entschädigung und effektiven Rechtsschutz bei Verletzungen des Völkerrechts*, *Archiv des Völkerrechts* 2007, S. 299 ff.
- 24 Donovan/Roberts (Fn. 22), S. 153.
- 25 Vgl. *International Law Commission, Third report on the obligation to extradite or prosecute (aut dedere aut judicare)*, UN-Dokument 2008 (A/CN.4/603).
- 26 Res. 2005/35, UN Doc. E/CN.4/2005/L.10/Add. 11.
- 27 Res. 2006 A/RES/60147.
- 28 Vgl. auch die von der Menschenrechtskommission verabschiedeten und von der Generalversammlung bestätigten sog. „Van Boven-Bassiouni Prinzipien“ (2005) und „Joint-Ortentlicher Prinzipien“ (2005);

Dass die Anwendung „allgemeiner Zuständigkeit“ in den letzten Dekaden verstärkt Eingang in die Rechtsprechungspraxis nationaler und internationaler Gerichte²⁹ gefunden hat, ist nicht zuletzt der Arbeit von Rechtshilfevereinigungen, menschenrechtlichen Organisationen, insbesondere Nichtregierungsorganisationen,³⁰ und den unterschiedlichen „Opferbewegungen“ zu verdanken, die einerseits die besondere Rolle rechtlicher Aufarbeitung und Wiedergutmachung für die (globale) gesellschaftliche und soziale Bewältigung von Menschenrechtsverletzungen betonen und andererseits eine wichtige Funktion bei der Systematisierung, dogmatischen Ausgestaltung und Bündelung der Rechtsquellen übernehmen.³¹

Die Bemühungen von Opferbewegungen, der spezifischen Situation sowie den nicht nur rechtlichen, sondern auch psychosozialen, gesellschaftlichen und politischen Bedürfnissen von Betroffenen auf der Ebene internationalen Rechts Rechnung zu tragen, spielen eine besondere Rolle.³² In diesem Rahmen fällt auf, dass die erste UN-Bestimmung zum Umgang mit Opfern menschenrechtlicher Verbrechen, die mithin als die Magna Carta für Opfer bezeichnet wird, erst 1985 – also 40 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs – in der Resolution 40/34 „Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power“ verabschiedet und seither vom UN Menschenrechtsrat als Instrumentarium zum Menschenrechtsschutz aufgeführt wird. Die Forderungen und Empfehlungen von Opferbewegungen deckten jedoch schon früh ein breites Spektrum wiedergutmachender Maßnahmen ab, die von kompensatorischen und restitutiven Maßnahmen über soziale Anerkennung, gesellschaftliche Rehabilitierung und öffentliche Erinnerungsarbeit hin zur Einrichtung von Institutionen, die effektiven Rechtsschutz gewährleisten können, reichen. Einige dieser Aspekte finden sich in den erwähnten basic principles, insbesondere Forderungen nach dem effektiven Zugang zu rechtlichen Verfahren und fairer Gleichbehandlung, Wiedergutmachungs- und Kompensationsansprüche, die Gewährleistung von materialer, medizinischer, psychologischer und sozialer Unterstützung für die Opfer. Ein ähnlicher Tenor findet sich in den „Grundsätzen und Richtlinien über das Recht auf Wiedergutmachung“ und in den im gleichen Jahr von Diane Orentlicher überarbeiteten „Principles for the Protection and Promotion of Human Rights Through Action to Combat Impunity“,³³ in denen das Recht auf Information und Aufklärung, Zugang zu gerichtlichen Verfahren, Wiedergutmachung und Prävention betont wird. Die wohl wichtigste Errungenschaft ist der Eingang von Opferinteressen in die Statute und Verfahren von Ad-Hoc-Strafgerichtshöfen und dem IStGH. Bei Letzterem findet sich die Würdigung der Opfer nicht nur auf der deklaratorischen Ebene in der Präambel wieder, sondern auch als Schutzrecht und Partizipationsrecht als Verfahrensbeteiligte. Die spezifische Interessenberücksichtigung der Opfer findet z.B. Eingang in die Art. 53 (1) c und (2) c, 54 (1) b, 57 (3) e und 65 (4), im Rahmen der Arbeit der Vorverfahrenskammer

die International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearances (2006) und die Preliminary Draft Convention on Jurisdiction and Foreign Judgements in Civil and Commercial Matters (1999).

29 Vgl. Prosecutor v. Furundzija (No. IT-95-17/1-T 155 (Dec. 10, 1998)), IStGH Jugoslawien.

30 S. Ashwani u.a., Global Civil Society Yearbook 2009: Poverty and Activism, 2009; Davis, Justice Without Borders: Human Rights Cases in U.S. Courts, Law and Policy 2006, S. 60 ff.; Glasius, What is global justice and who decides?: Civil Society and victim responses to the International Criminal Court's first investigations, Human Rights Quarterly 2009, S. 496 ff.

31 Vgl. African Legal Aid, The Cairo-Arusha Principles on Universal Jurisdiction in Respect of Gross Human Rights Offences, 2002, <http://www.kirouchakatiba.co.ug/cairo-arusha.htm>.

32 Vgl. Danieli, Reappraising the Nuremberg Trials and Their Legacy: The Role of Victims in International Law, Cardozo Law Review 2006, S. 1633 ff.

33 U.N.Doc. E/CN.4/2005/102/Add.1.

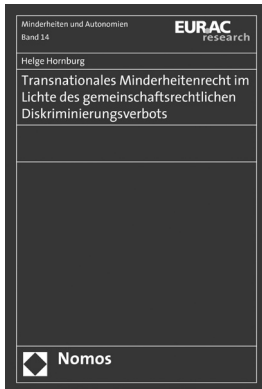
(Art. 15 (3)) und im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung (Art. 19 (3)). Zu den Aufgaben der Kanzlei gehört nach Art. 43 (6) u.a. die Einrichtung einer Abteilung für Opfer und Zeugen, die

„[...] Schutzmaßnahmen, Sicherheitsvorkehrungen, Beratung und andere angemessene Hilfe für Zeugen, für die vor dem Gerichtshof erscheinenden Opfer und andere durch die Aussagen dieser Zeugen gefährdete Personen zur Verfügung [stellt].“

Art. 75 regelt die „Wiedergutmachung für die Opfer“, Schutzbedürfnisse werden über Art. 64 (2) e, 87 (4), 68 (1) und (3) geregelt, und Art. 68 (3) – der wohl wichtigsten Bestimmung in dieser Hinsicht – öffnet Möglichkeiten der Verfahrensbeteiligung:

„Sind die persönlichen Interessen der Opfer betroffen, so gestattet der Gerichtshof, dass ihre Auffassungen und Anliegen in von ihm für geeignet befundenen Verfahrensabschnitten [...] vorgetragen und behandelt werden [...].“

Mit diesen Weichenstellungen werden die Wirkmöglichkeiten von Opfern gestärkt, sie müssen nicht mehr nur notwendig eine marginalisierte Rolle in den rechtlichen Verfahren einnehmen, sondern werden als TeilnehmerInnen an Verfahren gewürdigt. Das ist im Vergleich zu den frühen Tribunalen, in deren Rahmen die Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen nur über dokumentarische Beweisführung erfolgte und die Zeugnisse individueller Opfer keine Rolle spielte, eine wichtige Errungenschaft. Die Stärkung von Opfern als Verfahrensbeteiligte mag nicht in jedem Einzelfall umfängliche individuelle Rehabilitation zur Folge haben, sie stärkt aber die Möglichkeiten sozialer Rehabilitation und gesellschaftlicher Erinnerungsarbeit, und mag damit die je individuell empfundene „Schuld des Überlebens“ mindern.



Transnationales Minderheitenrecht im Lichte des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbots

Von Dr. Helge Hornburg

2009, 194 S., brosch., 39,- €,

ISBN 978-3-8329-4720-0

(Schriftenreihe der Europäischen
Akademie Bozen, Bereich »Minderheiten
und Autonomien«, Bd. 14)

Im Band wird transnationales Minderheitenrecht, d.h. Normen verschiedener

Staaten, die eine Fürsorge für die jeweiligen konationalen Minderheiten in anderen Staaten vorsehen, systematisiert und hinsichtlich des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbots untersucht. Dabei werden Gestaltungsmöglichkeiten im gemeinschaftsrechtlichen Rahmen aufgezeigt.



Nomos

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder
versandkostenfrei unter ► www.nomos-shop.de